



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h70.009.07

Merkblattdatum
01/2021

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zum Verein (Art. 246 bis Art. 260 PGR)

1. Begriff und Rechtsnatur

Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.¹

2. Errichtung des Vereins

Vereine entstehen, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

Der Verein ist **zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet**, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder wenn er revisionspflichtig ist.² Alle anderen Vereine können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.³

3. Organisation des Vereins

3.1 Die Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften in den Statuten oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.⁴

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat zudem die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann diese jederzeit abberufen.⁵

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist in der Regel mit der **Geschäftsführung und Vertretung** des Vereins betraut. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen und hat das Recht und die Pflicht gemäss den statutarischen Bestimmungen, die Angelegenheiten des Vereins, wie Rechnungs-, Kassawesen und dergleichen, zu besorgen und den Verein zu vertreten.⁶

¹ Art. 246 Abs. 1 PGR

² Art. 247 Abs. 2 PGR

³ Art. 247 Abs. 1 PGR

⁴ Art. 249 PGR

⁵ Art. 249a Abs. 1 und 2 PGR

⁶ Art. 251 Abs. 1 und Abs. 2 PGR

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, kann der Vorstand unter seiner Verantwortlichkeit andere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung im Einzelnen betrauen.⁷

3.3 Die Revisionsstelle

Von der Vereinsversammlung ist eine Revisionsstelle zu wählen, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken;
- Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

oder wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ausserdem ist eine Revisionsstelle zu bestellen, wenn der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird.⁸

3.4 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine Repräsentanz zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.⁹ Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.

4. Statuten des Vereins

Die Statuten des Vereins müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben.¹⁰ Die gesetzlich zwingenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) dürfen durch die Statuten nicht abgeändert werden.¹¹

5. Sitz des Vereins

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz des Vereins an dem Ort, an dem der Verein den Mittelpunkt seiner Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.¹²

6. Zweck des Vereins

Vereine dürfen sich ausschliesslich politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen.¹³

Der Verein darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur zur Ausübung seines nicht wirtschaftlichen Zwecks führen, d.h. der Betrieb des kaufmännischen Gewerbes darf nicht Vereinszweck sein, sondern nur der Erfüllung des nicht wirtschaftlichen Zweckes dienen.¹⁴

⁷ Art. 251 Abs. 3 PGR

⁸ Art. 1058a PGR

⁹ Art. 239 PGR

¹⁰ Art. 246 Abs. 2 PGR

¹¹ Art. 246 Abs. 4 PGR

¹² Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

¹³ Art. 246 Abs. 1 PGR

Mit Bewilligung der Regierung können Vereine aber auch mit dem hauptsächlichlichen Zweck des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch Eintragung in das Handelsregister errichtet werden.¹⁵

7. Kapital des Vereins

Ein Verein muss über kein Mindestkapital verfügen.

8. Mitgliedschaft¹⁶

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt von Mitgliedern ist zulässig, sofern die gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Kündigungsfristen eingehalten werden.

Die Vorschriften über die Mitgliedschaft finden auf Ehren-, Passiv- und ähnliche Mitglieder nur dann Anwendung, wenn die Statuten dies vorsehen.

Beiträge können von den Mitgliedern nur verlangt werden, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.¹⁷

9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.¹⁸

Die Statuten können jedoch eine beschränkte Haftung oder eine beschränkte Nachschusspflicht für alle Mitglieder oder bestimmte Gruppen einführen.¹⁹

Die Organe des Vereins haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.²⁰

10. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten

Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren Statuten dies zulassen, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.²¹

Der Vorstand eines Vereins, der kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins **Buch zu führen**.²²

Im Handelsregister eingetragene Vereine, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck dies auch nicht zulässt, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung nach Art. 182b PGR einreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist.²³

¹⁴ Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR

¹⁵ Art. 259 Abs. 1 PGR

¹⁶ Art. 252 PGR

¹⁷ Art. 254 PGR

¹⁸ Art. 253 Abs. 1 PGR

¹⁹ Art. 253 Abs. 2 PGR

²⁰ Art. 218 ff. PGR

²¹ Art. 1045 Abs. 1 PGR

²² Vgl. Art. 251a i.V.m. Art. 1045 Abs. 3 PGR

²³ Art. 182b PGR

11. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*